ZUSATZPROTOKOLL

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Litauen zum Freihandelsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Litauen und zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Litauen

A. *Schreiben des Rates der Europäischen Union*

Herr . . .!

1. Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Konsultationen zwischen unseren Delegationen vom 6. November 1997 über eine Änderung des am 18. Juli 1994 unterzeichneten und am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits und des am 12. Juni 1995 unterzeichneten Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits, mit der insbesondere die Geltungsdauer der Protokolle 1 über den Handel mit Textilwaren zu diesen Abkommen bis zum 31. Dezember 2000 verlängert und die in diesen Abkommen enthaltene Zollregelung für Textilwaren geändert werden soll.

2. Als Ergebnis dieser Konsultationen wurde vereinbart, das Freihandelsabkommen und das Europa-Abkommen wie folgt zu ändern:

2.1.1. Artikel 10 Absatz 1 des Freihandelsabkommens und Artikel 16 Absatz 1 des Europa-Abkommens erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in den Kapiteln 50 bis 63 der Kombinierten Nomenklatur aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in Litauen werden zum 1. Januar 1998 abgeschafft."

2.1.2. Anhang V des Freihandelsabkommens und des Europa-Abkommens werden aufgehoben.

2.2. Artikel 10 Absatz 2 des Freihandelsabkommens und Artikel 16 Absatz 2 des Europa-Abkommens erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Einfuhrzölle Litauens auf die in den Kapiteln 50 bis 63 der Kombinierten Nomenklatur aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden zum 1. Januar 1998 abgeschafft."

2.3. Dem Artikel 10 des Freihandelsabkommens und dem Artikel 16 des Europa-Abkommens wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Protokoll 1 enthält weitere Bestimmungen für die dort genannten Textilwaren."

2.4.1. Artikel 19 Absatz 1 letzter Satz des Protokolls 1 zum Freihandelsabkommen und zum Europa-Abkommen erhält folgende Fassung:

„Es gilt bis zum 31. Dezember 2000."

2.4.2. Das Funktionieren des Protokolls 1 zum Freihandelsabkommen und zum Europa-Abkommen wird vor dem Beitritt Litauens zur WTO überprüft.

2.4.3. Anhang II des Protokolls 1 zum Freihandelsabkommen und zum Europa-Abkommen erhält folgende Fassung:

„Waren, die keinen Höchstmengen, aber dem System der doppelten Kontrolle nach Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens unterliegen

(Die vollständige Bezeichnung der Waren, die unter die in diesem Anhang genannten Kategorien fallen, ist in Anhang I angegeben.)

Kategorie:

2, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 20, 28, 39, 117 und 118".

2.4.4. Artikel 2 Absatz 4 des Protokolls A zu Protokoll 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis ist für die Einfuhr von Waren mit im Einklang mit Protokoll 3 zum Freihandelsabkommen ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nicht erforderlich, sofern aus diesen Papieren eindeutig hervorgeht, daß die Republik Litauen nach den in der Gemeinschaft geltenden nichtpräferentiellen Ursprungsregeln als Ursprungsland gilt."

2.5. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Freihandelsabkommens und des Europa-Abkommens. Es ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und litauischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

3. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen könnten. Sollte dies der Fall sein, so tritt dieses Zusatzprotokoll in Form eines Briefwechsels zum Freihandelsabkommen und zum Europa-Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es unter den in einem Notenwechsel (siehe Anlage 1) festgelegten Bedingungen ab 1. Januar 1998 vorläufig angewandt.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Union

Anlage 1

NOTENWECHSEL

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beehrt sich, Bezug zu nehmen auf das am 18. Juli 1994 unterzeichnete und am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits, auf das am 12. Juni 1995 unterzeichnete Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits und auf das am 19. November 1997 paraphierte Zusatzprotokoll im Form eines Briefwechsels.

Die Generaldirektion gestattet sich, die Mission der Republik Litauen bei der Europäischen Union von ihrer Bereitschaft in Kenntnis zu setzen, die Bestimmungen des Zusatzprotokolls bis zum Abschluß der für seinen Abschluß und sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren ab 1. Januar 1998 vorläufig anzuwenden. Es besteht Einvernehmen darüber, daß jede Vertragspartei diese vorläufige Anwendung des Zusatzprotokolls jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 120 Tagen beenden kann.

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen wäre dankbar, wenn die Mission ihr die Zustimmung der Regierung der Republik Litauen hierzu bestätigen würde.

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften benutzt diesen Anlaß, die Mission der Republik Litauen bei der Europäischen Union ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Die Mission der Republik Litauen bei der Europäischen Union beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Note der Generaldirektion vom 19. Dezember 1997 über das am 18. Juli 1994 unterzeichnete und am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits, das am 12. Juni 1995 unterzeichnete Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits und das am 19. November 1997 paraphierte Zusatzprotokoll im Form eines Briefwechsels.

Die Mission der Republik Litauen bei der Europäischen Union gestattet sich, der Generaldirektion die Bereitschaft der Regierung der Republik Litauen zu bestätigen, die Bestimmungen des Zusatzprotokolls bis zum Abschluß der für seinen Abschluß und sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren ab 1. Januar 1998 vorläufig anzuwenden. Es besteht Einvernehmen darüber, daß jede Vertragspartei diese vorläufige Anwendung des Zusatzprotokolls jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 120 Tagen beenden kann.

Die Mission der Republik Litauen bei der Europäischen Union benutzt diesen Anlaß, die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

B. *Schreiben der Regierung der Republik Litauen*

Herr . . .!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom 8. Dezember 1998 zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„1. Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Konsultationen zwischen unseren Delegationen vom 6. November 1997 über eine Änderung des am 18. Juli 1994 unterzeichneten und am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits und des am 12. Juni 1995 unterzeichneten Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits, mit der insbesondere die Geltungsdauer der Protokolle 1 über den Handel mit Textilwaren zu diesen Abkommen bis zum 31. Dezember 2000 verlängert und die in diesen Abkommen enthaltene Zollregelung für Textilwaren geändert werden soll.

2. Als Ergebnis dieser Konsultationen wurde vereinbart, das Freihandelsabkommen und das Europa-Abkommen wie folgt zu ändern:

2.1.1. Artikel 10 Absatz 1 des Freihandelsabkommens und Artikel 16 Absatz 1 des Europa-Abkommens erhalten folgende Fassung:

‚Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in den Kapiteln 50 bis 63 der Kombinierten Nomenklatur aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in Litauen werden zum 1. Januar 1998 abgeschafft.‘

2.1.2. Anhang VI des Freihandelsabkommens und des Europa-Abkommens werden aufgehoben.

2.2. Artikel 10 Absatz 2 des Freihandelsabkommens und Artikel 16 Absatz 2 des Europa-Abkommens erhalten folgende Fassung:

‚(2) Die Einfuhrzölle Litauens auf die in den Kapiteln 50 und 63 der Kombinierten Nomenklatur aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden zum 1. Januar 1998 abgeschafft.‘

2.3. Dem Artikel 10 des Freihandelsabkommens und dem Artikel 16 des Europa-Abkommens wird folgender Absatz angefügt:

‚(3) Das Protokoll 1 enthält weitere Bestimmungen für die dort genannten Textilwaren.‘

2.4.1. Artikel 19 Absatz 1 letzter Satz des Protokolls 1 zum Freihandelsabkommen und zum Europa-Abkommen erhält folgende Fassung:

‚Es gilt bis zum 31. Dezember 2000.‘

2.4.2. Das Funktionieren des Protokolls 1 zum Freihandelsabkommen und zum Europa-Abkommen wird vor dem Beitritt Litauens zur WTO überprüft.

2.4.3. Anhang II des Protokolls 1 zum Freihandelsabkommen und zum Europa-Abkommen erhält folgende Fassung:

‚Waren, die keinen Höchstmengen, aber dem System der doppelten Kontrolle nach Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens unterliegen

(Die vollständige Bezeichnung der Waren, die unter die in diesem Anhang genannten Kategorien fallen, ist in Anhang I angegeben.)

Kategorie:

2, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 20, 28, 39, 117 und 118‘.

2.4.4. Artikel 2 Absatz 4 des Protokolls A zu Protokoll 1 erhält folgende Fassung:

‚(4) Das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis ist für die Einfuhr von Waren mit im Einklang mit Protokoll 3 zum Freihandelsabkommen ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nicht erforderlich, sofern aus diesen Papieren eindeutig hervorgeht, daß die Republik Litauen nach den in der Gemeinschaft geltenden nichtpräferentiellen Ursprungsregeln als Ursprungsland gilt.‘

2.5. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Freihandelsabkommens und des Europa-Abkommens. Es ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und litauischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

3. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen könnten. Sollte dies der Fall sein, so tritt dieses Zusatzprotokoll in Form eines Briefwechsels zum Freihandelsabkommen und zum Europa-Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es unter den in einem Notenwechsel (siehe Anlage 1) festgelegten Bedingungen ab 1. Januar 1998 vorläufig angewandt.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
der Republik Litauen

Anlage 1

NOTENWECHSEL

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beehrt sich, Bezug zu nehmen auf das am 18. Juli 1994 unterzeichnete und am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits, auf das am 12. Juni 1995 unterzeichnete Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits und auf das am 19. November 1997 paraphierte Zusatzprotokoll im Form eines Briefwechsels.

Die Generaldirektion gestattet sich, die Mission der Republik Litauen bei der Europäischen Union von ihrer Bereitschaft in Kenntnis zu setzen, die Bestimmungen des Zusatzprotokolls bis zum Abschluß der für seinen Abschluß und sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren ab 1. Januar 1998 vorläufig anzuwenden. Es besteht Einvernehmen darüber, daß jede Vertragspartei diese vorläufige Anwendung des Zusatzprotokolls jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 120 Tagen beenden kann.

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen wäre dankbar, wenn die Mission ihr die Zustimmung der Regierung der Republik Litauen hierzu bestätigen würde.

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften benutzt diesen Anlaß, die Mission der Republik Litauen bei der Europäischen Union ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Die Mission der Republik Litauen bei der Europäischen Union beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Note der Generaldirektion vom 19. Dezember 1997 über das am 18. Juli 1994 unterzeichnete und am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits, das am 12. Juni 1995 unterzeichnete Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits und das am 19. November 1997 paraphierte Zusatzprotokoll im Form eines Briefwechsels.

Die Mission der Republik Litauen bei der Europäischen Union gestattet sich, der Generaldirektion die Bereitschaft der Regierung der Republik Litauen zu bestätigen, die Bestimmungen des Zusatzprotokolls bis zum Abschluß der für seinen Abschluß und sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren ab 1. Januar 1998 vorläufig anzuwenden. Es besteht Einvernehmen darüber, daß jede Vertragspartei diese vorläufige Anwendung des Zusatzprotokolls jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 120 Tagen beenden kann.

Die Mission der Republik Litauen bei der Europäischen Union benutzt diesen Anlaß, die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Hecho en Bruselas, el 8 de diciembre de 1998.

Udfærdiget i Bruxelles den 8. december 1998.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1998.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις 8 Δεκεμβρίου 1998.

Done at Brussels on 8 December 1998.

Fait à Bruxelles, le 8 décembre 1998.

Fatto a Bruxelles, addì 8 dicembre 1998.

Gedaan te Brussel, op 8 december 1998.

Feito em Bruxelas, em 8 de Dezembro de 1998.

Tehty Brysselissä 8 päivänä joulukuuta 1998.

Som skedde i Bryssel den 8 december 1998.

Pasirašyta Briuselyje 1998 m. gruodžio 8 d.

En nombre del Consejo de la Unión Europea

På vegne af Rådet for Den Europæiske Union

Im Namen des Rates der Europäischen Union

Εξ ονόματος του Συμβουλίου της Ευρωπαϊκής Ένωσης

On behalf of the Council of the European Union

Au nom du Conseil de l'Union européenne

A nome del Consiglio dell'Unione europea

Namens de Raad van de Europese Unie

Em nome do Conselho da União Europeia

Euroopan unionin neuvoston puolesta

På Europeiska unionens råds vägnar



Lietuvos Respublikos Vyriausybės vardu

